

zu der eines Kindes von 6 bis 18 Jahren verhält wie 2:3, und daß die Pension eines Kindes, dessen Mutter noch lebt (einfache Waise), sich zu der eines Kindes, dessen Mutter gestorben ist (Doppelwaise), verhält wie 1:2. Die Auszahlung von Pensionen erfolgt an die vom Gericht bestellten Personen und hört nach vollendetem 18. Lebensjahre oder eingetretener Versorgung, ebenso wenn die Mutter sich wieder verheirathet, auf.

Die Berechnung des Waisenspensionsbetrags geschieht folgendermaßen:

Sind a einfache Waisen unter 6	Jahren,
b " " über 6—18	" "
c Doppel- " unter 6	" "
d " " über 6—18	" "

vorhanden und ist z der Jahresbetrag des Fonds, so dividire man denselben durch $2a + 3b + 4c + 6d$; der so sich ergebende Betrag heißt eine Waisenspensionseinheit.

Es erhält alsdann

eine einfache Waise unter 6	Jahren	2	Einheiten,
" " über 6—18	"	3	"
" Doppelwaise unter 6	"	4	"
" " über 6—18	"	6	"

Eine Waisenspensionseinheit darf den Betrag von 75 M. nicht übersteigen.

Beispiel:

Es sind am Schlusse eines Jahres vorhanden			
8 einfache Waisen unter 6	Jahren	$8 \times 2 =$	16
5 " " über 6—18	"	$5 \times 3 =$	15
3 Doppelwaisen unter 6	"	$3 \times 4 =$	12
2 " " über 6—18	"	$2 \times 6 =$	12
Summa 55.			

Betragen nun die zu vertheilenden Zinsen des Waisenspensionsfonds 1980 M., so ist die Pensionseinheit $= \frac{1980}{55}$ M. = 36 M.

Daher erhalten

eine einfache Waise unter 6	Jahren	$2 \times 36 =$	72 M.
" " über 6—18	"	$3 \times 36 =$	108 "
" Doppelwaise unter 6	"	$4 \times 36 =$	144 "
" " über 6—18	"	$6 \times 36 =$	216 "
folglich			
die 8 einfachen Waisen unter 6	Jahren	$8 \times 72 =$	576 M.
" 5 " " über 6—18	"	$5 \times 108 =$	540 "
" 3 Doppelwaisen unter 6	"	$3 \times 144 =$	432 "
" 2 " " über 6—18	"	$2 \times 216 =$	432 "
Summa 1980 M.			

§. 17. Folgen der säumigen Zahlung der Beiträge.

Wer einen fälligen Beitrag vier Wochen und darüber nicht bezahlt, hat mit demselben bis zum nächsten Termin zugleich $\frac{1}{10}$ des Betrages als Strafe zu bezahlen. Geschieht dies nicht und bleiben zwei Beiträge unberichtigt, so entfällt auf beide Raten eine Strafe von $\frac{1}{4}$ der Beiträge. Wer länger als ein volles halbes Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstande bleibt, der wird zur Zahlung der Beiträge und Strafgebühren mittelst eingeschriebenen Briefes aufgefordert, ebenso wird in den Amtsblättern des Verbandes die betr. Nr. des Aufnahme Scheines veröffentlicht; bleiben diese Aufforderungen in einem Zeitraum von 4 Wochen erfolglos, so erlischt die Versicherung und mit ihr jeder Anspruch an die Casse unwiderruflich; die Ausschließung wird dem betr. Mitglied durch eingeschriebenen Brief angezeigt. Stirbt der Rückständige vor der Ausschließung, so wird volle Pension gewährt und werden Rückstände und Strafen von der nächstfälligen Pensionszahlung abgezogen.

In Fällen, wo ein Mitglied erweislich nicht in der Lage ist, die Beiträge regelmäßig bezahlen zu können, soll der Vorstand berechtigt sein, demselben die Strafgebühren zu erlassen.

§. 18. Freiwilliger Austritt eines Mitgliedes.

Tritt ein Mitglied freiwillig aus der Wittwencasse, ohne zu einem anderen Berufe überzugehen, so verfallen sämtliche Einzahlungen und Antheile an Extra-Einnahmen der Casse; geht hingegen ein Mitglied zu einem anderen Berufe über, so kann dasselbe Mitglied bleiben, hat aber von diesem Zeitpunkte ab keinen Antheil mehr an den in §. 4. erwähnten Extra-Einnahmen; tritt es aber aus, so soll ihm die Hälfte der eingezahlten Beiträge ohne Zinsen zurückerstattet werden.

§. 19. Folgen des Selbstmordes eines Mitgliedes.

Ist der Tod eines Mitgliedes durch erwiesenen Selbstmord erfolgt, so erlischt für die Hinterbliebenen der Pensionsanspruch und es wird denselben nur eine in das Ermessen des Vorstandes gestellte Abgangsentschädigung gewährt.

Dem Vorstände ist jedoch überlassen, den Hinterbliebenen, wenn mildernde Umstände obwalten, besonders wenn der Selbstmord nachgewiesenermaßen in unzurechnungsfähigem Zustande geschehen ist, mehr, sogar eine Pension bis zur vollen Höhe zu gewähren.

§. 20. Folgen unrichtiger Angaben oder Zeugnisse.

Unrichtige Angaben von Seiten eines Mitgliedes, sowie Unrichtigkeiten der von ihm eingereichten Zeugnisse, wodurch das wahre Verhältnis zum Nachtheil der Wittwen- und Waisencasse verheimlicht oder entstellt wird, haben in der Regel Ausschließung aus der Casse und Verlust der eingezahlten Beiträge zur Folge. Nur bei unabsichtlich oder unwissentlich geschehenem Gebrauche unrichtiger Alterszeugnisse soll die Sache so geregelt werden, wie sie bei richtigem Inhalte der Zeugnisse sich gestellt haben würde.

Auf die hiernach zu leistenden Nachzahlungen sind $4\frac{1}{2}\%$ Zinsen zu vergüten.

§. 21. Wiederaufnahme Ausgeschiedener.

Ein ausgeschiedenes Mitglied wird, wenn es sich wieder zur Aufnahme meldet, als ein neues Mitglied angesehen und muß die satzungsmäßigen Aufnahmebedingungen erfüllen.

§. 22. Reservetabellen. Reservefonds.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahres ist nach den Reservetabellen zu ermitteln, welche Summe als Reservefonds für die laufenden und noch zu erwartenden Pensionszahlungen zurückzustellen ist.

Ergibt die Rechnung einen Ausfall des Cassenvermögens gegen den so ermittelten Sollbestand des Reservefonds, so sind zunächst die in §. 4. erwähnten Extra-Einnahmen zur Deckung desselben heranzuziehen, und nur der Restbetrag derselben findet dann nach den Bestimmungen der §. 4., 8. und 16. Verwendung. Sind auch diese Extra-Einnahmen nicht ausreichend zur Erfüllung dieses Reservefonds, so werden sämtliche Pensionen (die laufenden wie die noch zu erwartenden) um denjenigen Prozentsatz vermindert, um welchen das wirkliche Cassenvermögen niedriger ist als der berechnete Reservefonds.

Erzielt die Rechnung einen Ueberschuß des Cassenvermögens gegen den ermittelten Reservefonds, so sind hiervon 25% als Sicherheitsfonds anzusammeln zur Deckung etwaiger späterer Ausfälle, 25% fallen dem §. 8. erwähnten Fonds zur Wittwenentschädigung, 50% dem §. 16. erwähnten Waisenspensionsfonds zu.

§. 23. Späterer Entschließung bleibt vorbehalten:

1. Die Versicherung fester Waisenspensionen durch bestimmte jährliche Beiträge.
2. Die Versicherung von Wittwenpensionen mit Prämienrückgewähr, falls die Frau früher stirbt als der Mann.

§. 24. Beschwerden.

Beschwerden gegen den Vorstand sind schriftlich an die Hauptversammlung zu bringen.

Die Entscheidung der Hauptversammlung ist unanfechtbar, jedes gerichtliche Verfahren ist ausgeschlossen.

§. 25. Einnahmen und Ausgaben.

Die Einnahmen der Wittwen- und Waisencasse werden gebildet:

- 1) aus den Beiträgen der Mitglieder,
- 2) aus den Zinsen der angesammelten Fonds, Verzugszinsen und Strafgebühren,
- 3) aus 5% der Verbandsbeiträge,
- 4) aus 10% von den Ueberschüssen der Kranken- und Sterbecasse,
- 5) aus den freiwilligen Beiträgen, Geschenken, Vermächtnissen der Förderer der Casse.

Die Ausgaben bestehen:

- 1) in den zu zahlenden Pensionen und Abgangsentschädigungen,
- 2) in den Verwaltungskosten.

§. 26. Auflösung.

Antrag auf Auflösung der Wittwen- und Waisencasse muß von der Hälfte der an derselben beteiligten Mitglieder gestellt werden.

Die Mehrzahl der in der nach Maßgabe der allgemeinen Verbands-Satzungen zu berufenden ordentl. oder außerordentl. Hauptversammlung